

### **Satzung des Main-Taunus-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)**

#### **in der Fassung der 5. Änderungssatzung**

#### **(Konsolidierte Fassung)**

Aufgrund der §§ 5, 16, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), des § 5a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 767), und der §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat der Kreistag des Main-Taunus-Kreises am 05.03.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen.

Zuletzt geändert mit Kreistagsbeschluss vom 19.12.2022 zur 5. Änderung der Satzung des Main-Taunus-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG).

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung**

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) betreibt der Main-Taunus-Kreis als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LAufnG) wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume, die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Der Main-Taunus-Kreis ist Träger (§ 3 Abs. 3 LAufnG) der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG).
- (4) Der Main-Taunus-Kreis erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 LAufnG, die von der ministeriellen Rechtsverordnung (§ 4 Abs. 2 LAufnG: Verteilungs- und Unterbringungsverordnung) abweichen (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 LAufnG)

## § 2

### Gebührensschuld

- (1) Gebührensschuldnerin ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder anderen Unterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührensschuldnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (4) Das Verlassen der Unterkunft ist dem Main-Taunus-Kreis unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 LAufnG) und damit die Gebührenschuld.
- (5) Der zuständige Sozialleistungsträger ist befugt, die Gebühren für die untergebrachten Personen direkt an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft zu zahlen.

## § 3

### Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 Satz 1 LAufnG). Geboten ist eine Kostenermittlung für das Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).
- (2) Die Unterbringungsgebühren betragen im Main-Taunus-Kreis pro Person im Monat bei allen Gemeinschaftsunterkünften und anderen Unterkünften **459,00 Euro**.

## § 4

### Gebührenermäßigung / Stundung

- (1) Bei Zahlungsschwierigkeiten eines Gebührenschuldners kann die nach dieser Satzung bestehende Gebührenschuld auf Antrag nach Maßgabe der § 30 GemHVO und § 4 KAG gestundet oder erlassen werden.

**§ 5****Rückwirkende Gebührenerhebung**

- (1) Rückwirkend ab 1. Januar 2017 können Unterbringungsgebühren nach dieser Satzung festgesetzt werden unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21.12.2009 (GVBl. I S. 769, ber. 2010 I S. 16), geändert durch Verordnung vom 21.11.2014 (GVBl. S. 301).
- (2) Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 Nr. 2 LAufnG).

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Satzung in Form der 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hofheim am Taunus, den 21.12.2022

gez.

Michael Cyriax  
Landrat